

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Rosin (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Anhaltend lange Bearbeitungszeiten beim Elterngeld in Thüringen

Die Landesregierung hatte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1673 in Drucksache 8/2811 ausgeführt, dass sich die Bearbeitungszeiten beim Elterngeld, insbesondere im Landkreis Gotha, durch personelle Verstärkungen und organisatorische Maßnahmen im Jahr 2026 verringern würden.

Ein aktueller Pressebericht (Thüringer Allgemeine vom 6. August 2026) schildert jedoch den Fall einer Familie aus dem Landkreis Gotha, die trotz vollständiger Antragstellung seit mittlerweile 16 Wochen auf die Auszahlung des Elterngelds wartet. Nach Angaben des zuständigen Jugendamts beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit dort derzeit 93 Tage. Für betroffene Familien entstehen dadurch erhebliche finanzielle Belastungen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis vollzogen. Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt (TLVwA). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie nimmt als fachlich zuständiges Ministerium die Funktion der obersten Fachaufsicht wahr.

Der Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung umfasst die Personal- und Organisationshoheit. Die Landesregierung kann insoweit auf die personelle Ausstattung in den Kommunen, mithin den Elterngeldstellen, und deren organisatorische Abläufe keinen Einfluss nehmen.

Der Elterngeldantrag kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Mutterschaftsleistungen sichern das Einkommen während der Mutterschutzfristen (grundsätzlich sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt).

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuell im Landkreis Gotha bekannt gewordenen Bearbeitungszeiten von durchschnittlich 93 Tagen sowie Einzelfälle mit Wartezeiten von bis zu 16 Wochen, obwohl sie eine Verbesserung der Situation angekündigt hatte?

2. Welche kurzfristigen Maßnahmen wird die Landesregierung gemeinsam mit den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten ergreifen, um überlange Bearbeitungszeiten zu verkürzen und eine zeitnahe Auszahlung des Elterngelds sicherzustellen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Eine nicht nur vorübergehende, deutlich über dem Durchschnitt liegende Bearbeitungsdauer ist im Hinblick auf angestrebte, möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse im Freistaat grundsätzlich kritisch zu bewerten. Sofern sich solche überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauern verstetigen, liegen dem indes oftmals personelle und/oder organisatorische Gründe innerhalb der betreffenden Elterngeldstelle zugrunde, auf die die Landesregierung grundsätzlich keinen Einfluss hat.

Eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten im Landkreis Gotha wird gleichwohl auch künftig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten seitens der Landesregierung angemahnt und unterstützt werden. Bereits anlässlich der Kleinen Anfrage 8/1673 in der Drucksache 8/2811 teilte der Landkreis Gotha mit, dass als Reaktion auf die bereits damals bestehende anhaltende Arbeitsbelastung und die damit verbundene längere Bearbeitungszeit im September des Jahres 2025 mit einer personellen Aufstockung des Bereichs Elterngeld reagiert wurde. Zur Begleitung der Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungszeiten wurde der Landkreis Gotha seither mehrfach sowohl durch das fachlich zuständige Ministerium als auch durch das TLVWA als Fachaufsichtsbehörde um Stellungnahme hinsichtlich der Bearbeitungszeiten gebeten. Darüber hinaus wurde die betreffende Elterngeldstelle darüber unterrichtet, dass die Entwicklung der durch sie zu verantwortenden Bearbeitungszeiten mit Wirkung ab April des Jahres 2026 einer gesonderten Beobachtung und Auswertung durch die Fachaufsichtsbehörde unterliegen wird. Eine erste Prüfung und Auswertung der Entwicklung ist nach Ablauf von sechs Monaten, mithin im Oktober des Jahres 2026, vorgesehen, wobei der Zeitraum von sechs Monaten der betreffenden Elterngeldstelle Gelegenheit geben soll, im Rahmen der ihr obliegenden Personal- und Organisationshoheit selbstständig geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungszeiten zu ergreifen.

Hinsichtlich der durch den Landkreis Gotha angekündigten personellen Aufstockung ist indes zu berücksichtigen, dass die eingeleiteten personellen Maßnahmen zunächst mit einem erhöhten Einarbeitungs- und Betreuungsaufwand verbunden sind. Dies betrifft neben der umfassenden Einarbeitung in das komplexe Regelwerk auch die Einbindung der bereits erfahrenen Mitarbeitenden, deren Kapazitäten in dieser Phase teilweise durch die fachliche Begleitung und Unterstützung der neu hinzugekommenen Beschäftigten gebunden werden. Mit zunehmender Einarbeitung und dem Aufbau entsprechender Erfahrungswerte ist grundsätzlich von einer schrittweisen Entlastung und einer Verbesserung der Bearbeitungsabläufe auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Bewertung der aktuellen Bearbeitungszeiten auch zu berücksichtigen, dass seit der seinerzeitigen Ankündigung einer Verbesserung noch kein hinreichender Zeitraum verstrichen ist, um die Auswirkungen der zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen abschließend und belastbar beurteilen zu können.

Der geschilderte Fall einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen wird indes zum Anlass genommen, die Prüfung und Auswertung bereits im September vorzunehmen, um bereits zeitnah notwendige weitere Schritte erkennen und einleiten zu können.

3. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, Familien bei außergewöhnlich langen Bearbeitungszeiten durch eine vorläufige Abschlagszahlung oder andere Überbrückungsmaßnahmen finanziell zu entlasten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes ein Bundesgesetz darstellt. Eine eigenständige gesetzliche Regelung durch die Länder scheidet daher mangels Zuständigkeit gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Maßgeblich für die Gewährung und Auszahlung von Elterngeld sind allein die gesetzlichen Vorgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu beachtenden Richtlinien. Insbesondere enthält das Gesetz keine Regelung, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, El-

terngeld vor abschließender Feststellung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 BEEG) lediglich vorläufig oder im Wege einer Abschlagszahlung zu bewilligen.

Das Elterngeld ist als einkommensabhängige Lohnersatzleistung ausgestaltet und keine pauschale Transferleistung. Unabhängig von der fehlenden rechtlichen Grundlage wäre eine pauschale Vorabzahlung mit einem erheblichen Mehraufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Antragstellenden verbunden, da regelmäßig Rück- beziehungsweise Nachzahlungsansprüche entstünden. Dies hätte eine Verlängerung der Prüf- und Bearbeitungsprozesse zur Folge und liefe dem Ziel eines effizienten Verwaltungshandelns sowie dem Bestreben nach Bürokratieabbau in der Gesamtschau tendenziell entgegen.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär